

Nutzungsvertrag

Zwischen
Der Gemeinde Barleben
E.- Thälmann- Straße 22
39179 Barleben,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frank Nase

nachfolgend Gemeinde genannt

und dem Verein
SV Eintracht Meitzendorf e.V.
Vogelgesang 3
39179 Barleben OT Meitzendorf

Vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Remo Schnelle

nachfolgend Verein genannt.

Präambel

Die Gemeinde Barleben fördert im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die in gemeinnützigen Vereinen organisierte kulturelle und sportliche Betätigung ihrer Einwohner. Zur Absicherung langfristiger Verpflichtungen können mit Vereinen auch vertragliche Regelungen getroffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verein betreibt im Erwachsenenbereich Fußball als Wettkampfsport. Hierzu nutzt er die Sporteinrichtung der Gemeinde. Sporteinrichtungen können gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Auf dieser Grundlage vereinbaren die vertragsschließenden Parteien die Förderung des Vereins durch dingliche Zuwendung.

I. Überlassung der Sporteinrichtungen

1. Leistungen der Gemeinde

- a) Die Gemeinde Barleben überlässt dem Verein den Sportkomplex in Meitzendorf, Unter den Weiden, in 39179 Barleben, mit der Größe von 10.183 Quadratmeter zur Nutzung. Der Sportkomplex wird durch den Verein als Sportanlage genutzt. Er ist unbebaut. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin folgende Anlagen: 1 Fußballplatz, 2 Tore, Zaunanlagen und 2 Ballfanganlagen.
- b) Dem Verein werden 2 Räume und sanitäre Anlagen im ehemaligen Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung gestellt. Diese 2 Räume sind die 2 Mannschaftskabinen. Bei Heimspielen können die Toiletten des Seniorenclubs mitbenutzt werden. Die Nutzung der Toiletten ist ausgeschlossen wenn, der Seniorenclub vermietet ist. Die Reinigung der Mannschaftskabinen, der sanitären Anlagen und der Toiletten obliegt dem Verein.
- c) Die Gemeinde übernimmt die Rasenmähd und die Pflege des originären Fußballplatzes sowie die dadurch entstehenden Kosten.

2. Bedingungen

Die unentgeltliche Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a) Das Vertragsobjekt darf nur für sportliche Zwecke entsprechend der Satzung des Vereins genutzt werden, jede andere Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- b) Die Einrichtungen von Bauten und Einrichtungen alle Art, auch solcher, die baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- b) Der Verein stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung oder des Betretens des Objektes ergeben.
- c) Auf dem Vertragsobjekt darf Reklame/Werbung unter Beachtung der allgemeinen geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften angebracht werden.

- d) Die mit der Nutzung des Objektes gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse werden mit diesem Vertrag nicht verbunden. Sie sind erforderlichenfalls vom Verein auf seine Kosten gesondert einzuholen. Die Gemeinde verpflichtet sich hierbei im Sinne des Vertrages mitzuwirken und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- e) Die ganze oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte (z.B.: Unterpacht) ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde zulässig.
- f) Die zeitweilige Übertragung des Vertragsobjektes für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde sowie Sportveranstaltungen der Einrichtungen für Kinder- und Jugendbetreuung der Gemeinde Barleben und von anderen Barleber Vereinen hat im Einvernehmen mit dem Verein in der Regel unentgeltlich zu erfolgen. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Verein für daraus entstehende Schäden.
- g) Dem FSV Barleben 1911 e.V. wird die Möglichkeit eingeräumt, den Sportkomplex Meitzendorf insbesondere zu größeren Sportveranstaltungen und Trainingszwecken zu nutzen. Die Nutzung erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Vereinen. Den Trainings- bzw. Nutzungskalender führt der SV Eintracht Meitzendorf e.V..
- h) Der Verein hat alle öffentlichen Vorschriften auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen, zu deren Beachtung bzw. Erfüllung die Gemeinde als Eigentümerin des Überlassungsobjektes verpflichtet ist. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller an den Verein oder an die Gemeinde bezüglich des Vertragsobjektes ergehenden behördlichen Aufforderungen; soweit diese an die Gemeinde gerichtet sind, gilt dies nur, wenn der Verein von den an sie gerichteten Aufforderungen Kenntnis erlangt.
- i) Die Gemeinde haftet nicht für die Beschaffenheit des Vertragsobjektes. Es wird in dem Zustand vom Verein übernommen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.
- j) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Verein zu überzeugen.

- k) Bei der Kündigung dieses Vertrages ist der Verein verpflichtet, das Vertragsobjekt binnen einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu räumen, in einem ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand zu versetzen sowie entschädigungs- und bedingungslos an die Gemeinde zurückzugeben. Unter Räumung ist hier auch die Beseitigung etwaiger nicht gemeindeeigener Bauten einschließlich Fundament zu verstehen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Gemeinde ohne gerichtliche Inanspruchnahme berechtigt, auf Kosten des Vereins unter Ablehnung jeder Haftung für Beschädigungen und Verlust das Überlassungsobjekt zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- l) Bei der Nutzung ist darauf zu achten, dass eine Bespieldauer von 20 h wöchentlich (entspricht ca. einem Drittel aller Trainingseinheiten und Spiele des Vereins) nicht überschritten wird, um so eine gleich bleibende Qualität des Platzes zu gewährleisten.
- m) Der Verein zahlt für die anfallenden Nebenkosten im ehemaligen Feuerwehrgerätehaus einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 10,00 € (Jahresbetrag 120,00 €). Die Zahlung erfolgt zweimal jährlich, jeweils 60,00 € zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Jahres.
- n) Der Verein wird verpflichtet eine vom Ortschaftsrat Meitzendorf zu genehmigende Hausordnung zu entwerfen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.
- o) Das Anbringen von Werbetafeln am Vereinsgebäude und in den Vereinsräumen wird untersagt. Werbeflächen stehen dem Verein auf dem Sportgelände zur Verfügung, insbesondere sind hier die vorhandenen Zaunanlagen zu verwenden.

II. Schlussbestimmungen

1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft vom 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit.

2. Kündigung

Die ordentliche Kündigung hat mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils bis zum 31. Dezember zu erfolgen. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

3. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung nicht entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck erfolgt, der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzliche Vorschriften verstößt, welche in Zusammenhang mit der Nutzung des Objektes stehen. Die außerordentliche Kündigung kann bei Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines jeden Monats ausgesprochen werden.

Barleben, _____

Frank Nase
Bürgermeister Gem. Barleben

Remo Schnelle
SV Eintracht Meitzendorf e.V.

Dieser Vertrag wurde vom Ortschaftsrat Meitzendorf mit Beschluss-Nr. BV-0002/2020 bestätigt.